

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2024/25

Gliederung

A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

E. Der Verwaltungsprozess

F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick ←

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

1. Der Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch I

- Verpflichtung der Hoheitsträger, die durch Verletzung subjektiver Rechte des Bürgers hervorgerufenen **Zustände zu beseitigen** (FBA), bzw. eine Beeinträchtigung subjektiver Rechte zu **unterlassen** (Unterlassungsanspruch).
- Dogmatische Grundlage streitig:
 - § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO?
 - Rechtsstaatsprinzip
 - Abwehrfunktion der Grundrechte
 - §§ 12, 862 1004 BGB analog
 - jedenfalls **gewohnheitsrechtlich** anerkannt

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

1. Der Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Hoheitlicher Eingriff in ein subjektives Recht
- b. Dadurch Hervorrufung eines (noch andauernden *oder* drohenden) **rechtswidrigen Zustands**
- c. Unmittelbarkeit
- d. Möglichkeit und Zumutbarkeit der Beseitigung
- e. Ausschlussgründe (u.a. Rechtsgedanke des § 254 BGB)
- f. Herstellung des *status quo ante*, Unterlassung, Entschädigung bei fehlender Zumutbarkeit denkbar (str.)

Allgemeine Leistungsklage vor dem VG, vgl. § 113 I 2 VwGO

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

2. Enteignungsgleicher und enteignender Eingriff I

- Der Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff soll **rechtswidrige Beeinträchtigungen** des durch Art. 14 GG geschützten Eigentums kompensieren, die unmittelbar durch hoheitliches Handeln verursacht werden und dem Eigentümer ein Sonderopfer auferlegen.
- Der enteignende Eingriff hingegen soll **Sonderopfer** kompensieren, die als **Nebenfolge rechtmäßigen hoheitlichen Verhaltens** verursacht werden.
- Die jahrzehntelange Analogie zu Art. 14 fand ein Ende durch BVerfGE 58, 300 - Naßauskiesung

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

2. Enteignungsgleicher und enteignender Eingriff I

- Problem: Geltung neben Anspruch aus Art. 14 Abs. 3 GG und der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung?
- Der BGH bejaht dies. **Grundlage** sei heute der allgemeine Aufopferungsgrundsatz der §§ 74, 75 Einl. ALR in seiner richterrechtlichen Ausprägung.
- Zur Konkurrenz vgl. BGH, NJW 2022, 2252 – Corona - LS 3: „Entschädigungsansprüchen aus enteignendem Eingriff steht entgegen, dass die im 12. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthaltenen Entschädigungsbestimmungen – jedenfalls für rechtmäßige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen – eine abschließende spezialgesetzliche Regelung mit **Sperrwirkung** darstellen.“

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

2. Enteignungsgleicher und enteignender Eingriff II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Hoheitliches Handeln, *nicht* Gesetzgebung und Unterlassen (wohl aber „qualifiziertes Unterlassen“ durch förmliche Ablehnung)
- b. Beeinträchtigung des Eigentums
- c. Unmittelbarkeit
- d. Rechtswidrigkeit(enteignungsgleicher Eingriff)
oder: Rechtmäßigkeit (enteignender Eingriff)
- e. Sonderopfer (wird beim enteignungsgleichen Eingriff durch die Rechtswidrigkeit indiziert)
- f. Ausschlussgründe, insb. Vorrang des Primärrechtsschutzes
- g.Folge: Entschädigung (wie Art. 14 Abs. 3 GG)

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

3. Aufopferungsanspruch I

- **Hintergrund und Zweck:** Entschädigung für eine Aufopferung für das Gemeinwohl des einzelnen Bürgers, die unmittelbar aus einem öffentlich-rechtlichen Eingriff resultiert.
- Dogmatisch und historisch Grundlage der Enteignungsentschädigung nach Art. 14 Abs. 3 sowie des enteignenden/enteignungsgleichen Eingriffs (vgl. etwa BGH, NJW 2011, 3157); der allgemeine Aufopferungsanspruch erfasst jedoch nur Eingriffe in **immaterielle** Rechtsgüter.
- **Subsidiarität** gegenüber Spezialregelungen (z.B. ImpfSchG)
- Grundlage: **Gewohnheitsrechtliche** Weitergeltung der §§ 74, 75 Einl. ALR von 1794.

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

3. Aufopferungsanspruch II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Öffentlich-rechtliches Handeln
- b. Eingriff in ein immaterielles Recht (Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit; **nicht** andere immaterielle Rechte)
- c. Unmittelbarkeit
- d. Gemeinwohlbezug des Eingriffs, vgl. OLG Frankfurt, NVwZ-RR 2014, 142 - Polizeihundebiss
- e. Sonderopfer
- f. Vermögens- und auch **Nichtvermögensschaden** (so BGH, NJW 2017, 3384 ff. in Abkehr von der früheren Linie)
- g. Ausschlussgründe

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

4. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch I

- Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch ist das Gegenstück zu den zivilrechtlichen Kondiktionsansprüchen der §§ 812 ff. BGB.
- Er gilt im öffentlichen Recht als **allgemeiner Rechtsgrundsatz** bzw. gewohnheitsrechtlich als Ausdruck des Rechtsgedankens „des notwendigen Ausgleichs der mit der Rechtslage nicht übereinstimmenden Vermögenslage“.
- **Subsidiarität** gegenüber Spezialregelungen (z.B. § 49a VwVfG).

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

4. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Vermögensverschiebung zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner
- b. Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner
- c. Rechtsgrundlosigkeit des eingetretenen Vermögenszustands
- d. Ausschlussgründe

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

5. Die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag I

- Eine GoA liegt nach § 677 BGB vor, wenn jemand (Geschäftsführer) ein Geschäft eines anderen (Geschäftsherr) besorgt, ohne von diesem beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein.
- Der Geschäftsführer kann von dem Geschäftsherrn Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- Der Geschäftsherr hat bei unzulässiger oder fehlerhafter GoA Anspruch auf Schadensersatz.
- Anwendung im öffentlichen Recht: § 677 BGB analog oder allgemeiner Rechtsgedanke.

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

5. Die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Öffentlich-rechtliche Geschäftsbesorgung, § 677 BGB analog
- b. fremdes Geschäft („Handeln für einen anderen“), § 677 BGB analog
- c. Fremdgeschäftsführungswille
- d. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
- e. Handeln im Interesse und im Willen der Behörde („**berechtigte GoA**“), § 683 S. 1 BGB analog

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

6. Die öffentlich-rechtliche Forderungsverletzung I

Verwaltungsrechtliche Schuldverhältnisse sind Sonderbeziehungen zwischen der Verwaltung und dem Bürger, die nach Struktur und Gegenstand den zivilrechtlichen Schuldverhältnissen vergleichbar sind und daher eine gegenüber der Deliktshaftung schärfere Staatshaftung rechtfertigen.

→ Analoge Anwendung der Vorschriften des BGB

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

6. Die öffentlich-rechtliche Forderungsverletzung II

Haftung anerkannt bei:

- Verwaltungsrechtlichen Verträgen, über § 62 S. 2 VwVfG
- Öffentlich-rechtlicher Verwahrung, vgl. § 40 II VwGO
- Öffentlich-rechtlichen Benutzungs- und Leistungsverhältnissen
- GoA
- Personenbezogenen Schuldverhältnissen, z.B. Beamtenverhältnis